

Boss, Alfred; Ente, Werner

Article — Digitized Version

Die Einkommensteuertarife 1965, 1986 und 1990: Wo liegen die Unterschiede

Finanz-Archiv: public finance analysis

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Boss, Alfred; Ente, Werner (1988) : Die Einkommensteuertarife 1965, 1986 und 1990: Wo liegen die Unterschiede, Finanz-Archiv: public finance analysis, ISSN 0015-2218, Mohr Siebeck, Tübingen, Vol. 46, Iss. 1, pp. 85-97

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/1375>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Einkommensteuertarife 1965, 1986 und 1990: Wo liegen die Unterschiede?

von

Alfred Boss und Werner Ente

1. Problemstellung

Die Regierungskoalition hat im Februar 1987 steuerpolitische Maßnahmen beschlossen, die die Leistungs- und Investitionsbereitschaft stärken sollen. So ist beabsichtigt, den marginalen Steuersatz ab 1. 1. 1990 auf allen Einkommensstufen zu senken. Der Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer soll von 56% auf 53%, der Steuersatz der unteren Proportionalzone von 22% auf 19% verringert werden; für zu versteuernde Einkommen im Bereich zwischen 8 100 und 120 000 DM ist ein linear-progressiver Tarif vorgesehen, bei dem je DM Bemessungsgrundlage der Anstieg des Grenzsteuersatzes konstant ist. Nach Einschätzung der Bundesregierung stellt die Reform „die Eckpunkte des Einkommensteuertarifs wieder her, wie sie in der Zeit von 1965 bis 1974 bestanden haben“¹. In formaler Hinsicht ist diese Beurteilung sicher richtig; fraglich ist aber, inwieweit ein einfacher Vergleich der Grenzsteuersätze angesichts des Anstiegs des Preisniveaus und der Realeinkommenszunahme seit 1965 überhaupt sinnvoll ist. Dieser Frage soll hier nachgegangen werden. In den Vergleich wird der Steuertarif 1986 einbezogen. Generell werden lediglich die Steuersätze gemäß den einzelnen Tarifen verglichen. Änderungen der Beträge, die bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens vom Bruttoeinkommen abgesetzt werden dürfen, werden nicht berücksichtigt; insbesondere werden die im Oktober 1987 und danach vereinbarten Maßnahmen zum Abbau von Steuervergünstigungen vernachlässigt.

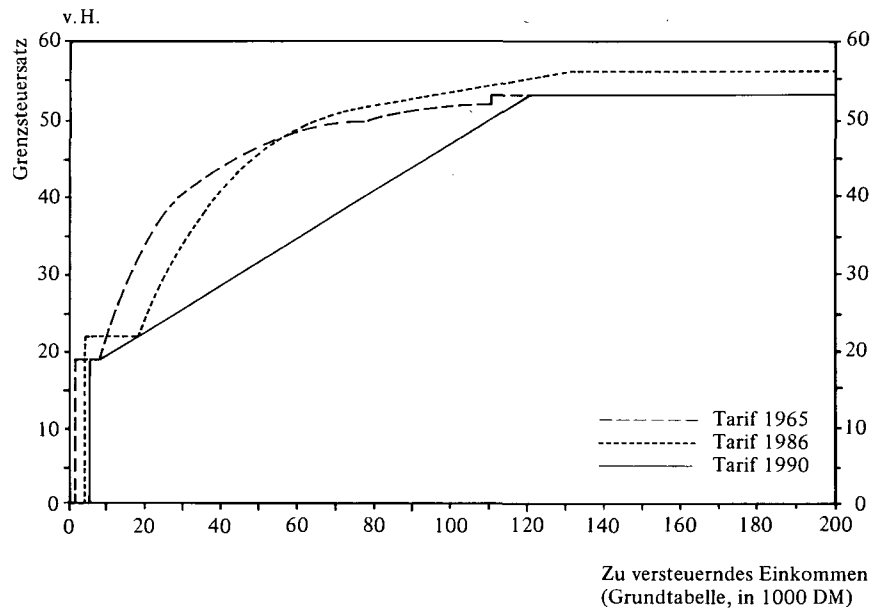
¹ PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG: Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik, Nr. 15/1987, 14. April 1987, S. 5.

2. Vergleich der (nominalen) Steuertarife 1965, 1986 und 1990

Abbildung 1 veranschaulicht die Steuertarife 1965, 1986 und 1990. Sie zeigt für einen ledigen Steuerpflichtigen jeweils den Grenzsteuersatz in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen; Verheiratete erreichen die einzelnen Steuersätze jeweils erst bei doppelt so hohen zu versteuernden Einkommen.

Abbildung 1

Grenzsteuersätze gemäß den Steuertarifen 1965, 1986 und 1990 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen



Der Steuertarif 1986 weist gegenüber dem Tarif von 1965 einen geringeren Grenzsteuersatz bei kleinen und mittleren zu versteuernden Einkommen auf, sieht man einmal von dem Verlauf in dem kleinen Bereich von 5 000 bis 10 000 DM zu versteuerndem Einkommen ab; bei hohen Einkommen ist der Grenzsteuersatz nach dem Tarif 1986 bis zu 3 Prozentpunkte höher. Die Kurven der Grenzsteuersätze nach den Tarifen 1965 und 1986 schneiden sich bei einem zu versteuernden Einkommen von rd. 55 000 DM (Verheiratete: 110 000 DM). Beide Tarife implizieren bis zu einem zu versteuernden Einkommen in dieser Höhe einen sehr steilen Anstieg der Grenzsteuersätze und damit der Progression.

Die durchschnittliche Steuerbelastung ist bei zu versteuernden Einkommen bis zu rd. 170 000 DM gemäß dem Tarif 1986 niedriger als jene gemäß dem Tarif von 1965 (Abbildung 2). Vor allem aufgrund eines höheren Grundfreibetrags im Tarif 1986 schneiden sich die Kurven für den Durchschnittssteuersatz trotz der Schnittpunkte im Verlauf der Grenzsteuersätze (bei zu versteuernden Einkommen von rd. 5 000 bzw. 10 000 DM) nicht.

Der steile Anstieg des Grenzsteuersatzes soll durch die Steuerreform 1990 beseitigt werden. Außerdem sollen die Steuersätze in den beiden Proportionalzonen um je 3 Prozentpunkte auf 19% bzw. 53% gesenkt werden. Schließlich sollen der Grundfreibetrag erhöht und die untere Proportionalzone verkürzt werden. Die – bei gegebenem Nominaleinkommen – gegenüber dem Tarif 1986 resultierende Verringerung des Grenzsteuersatzes ist am größten bei zu versteuernden Einkommen zwischen 40 000 und 80 000 DM (Verheiratete: 80 000 bis 160 000 DM). Der Durchschnittssteuersatz sinkt bei Einkommen zwischen 40 000 DM und 200 000 DM im Vergleich zum Tarif 1986 um mehr als 5 Prozentpunkte (Abbildung 3). Der Vergleich des Tarifs 1990 mit dem Tarif 1965 ergibt noch größere Unterschiede (Abbildung 3); die Differenz der durchschnittlichen Steuersätze bei gegebenem zu versteuerndem Einkommen fällt bei niedrigen Einkommen wegen der unterschiedlichen Grundfreibeträge am größten aus.

Abbildung 2

Durchschnittssteuersätze gemäß den Steuertarifen 1965, 1986 und 1990
in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen

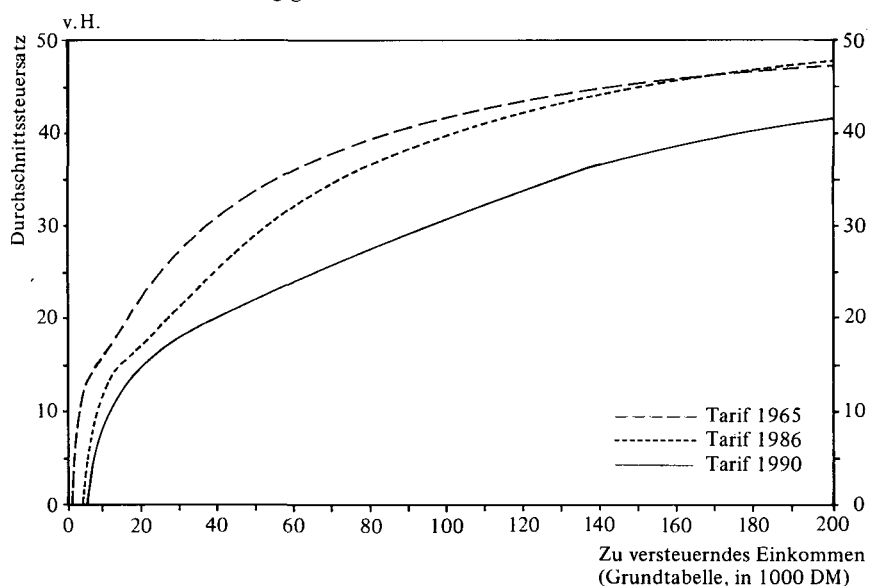
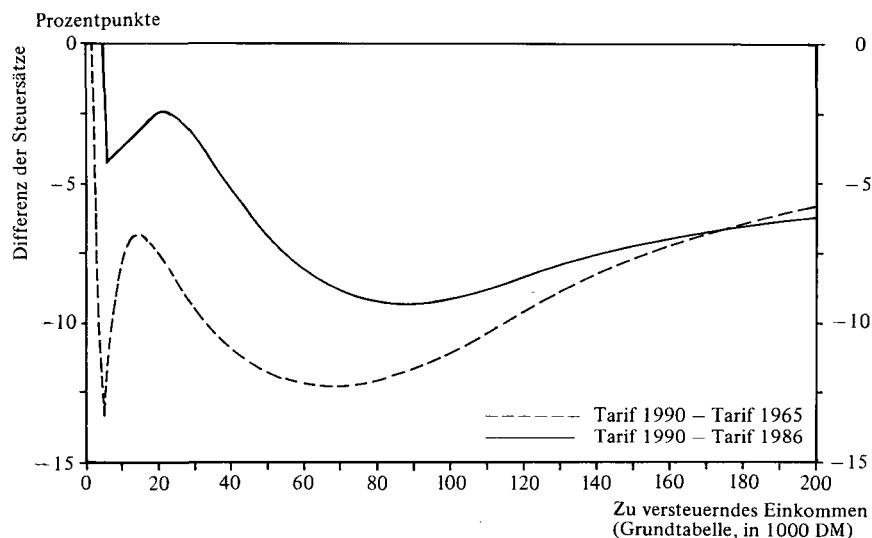


Abbildung 3
 Differenz der Durchschnittssteuersätze gemäß den Tarifen 1990 und 1965
 bzw. 1990 und 1986 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen



Insgesamt läßt sich feststellen, daß der Tarif 1990 bei gegebenen Nominaleinkommen gegenüber den anderen Tarifen deutlich geringere marginale und durchschnittliche Steuersätze vorsieht. Es ist aber fraglich, inwieweit ein Vergleich von Steuertarifen bei gegebenen Nominaleinkommen überhaupt sinnvoll ist. Seit 1965 sind nämlich die Preise kräftig gestiegen, zudem haben die durchschnittlichen Realeinkommen stark zugenommen. Für die Jahre bis 1990 ist zu erwarten, daß die Realeinkommen steigen und die Inflationsraten positiv ausfallen werden². Dies impliziert ohne eine Korrektur des progressiven Einkommensteuertarifs eine überproportionale Steuererhöhung. Eine Änderung des Steuertarifs muß diesen überproportionalen Anstieg vermeiden und zusätzlich entlasten, wenn sie eine echte Steuersenkung bewirken soll.

3. Vergleich der Steuertarife bei Anpassung an die Erhöhung des Preisniveaus (Indexierung)

In diesem Abschnitt wird dem Anstieg des Preisniveaus im Zeitraum 1965–1990 Rechnung getragen. Es werden Steuersätze bei zu versteuernden

² Auch die Bundesregierung erwartet dies. Vgl. BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN (Hrsg.): Finanzbericht 1988, Bonn 1987, S. 48–50.

Einkommen jeweils gleicher Kaufkraft verglichen. Zu diesem Zweck wird das Preisniveau des Jahres 1987 zugrunde gelegt.

Zur Indexierung der Steuertarife 1965, 1986 und 1990, also zur Ausschaltung des Preisniveauanstiegs von 1965 bis 1987, 1986 bis 1987 bzw. 1987 bis 1990, wird der Deflator für den Privaten Verbrauch (P) verwendet (Tabelle 1). Die indexierte Steuerschuld wird nach folgender Formel errechnet:

$$(1) \text{ Steuer}_{87}^j(ZVE) = \frac{P(87)}{P(j)} \cdot T^j \left(ZVE \cdot \frac{P(j)}{P(87)} \right)$$

Dabei bezeichnen:

$\text{Steuer}_{87}^j(ZVE)$	indexierte Steuerschuld nach Tarif T^j aus dem Jahre j (in Preisen des Jahres 1987)
ZVE	zu versteuerndes Einkommen im Jahre 1987
$P(j)$	Deflator für den Privaten Verbrauch (1980 = 100) im Jahre j
T^j	im Jahre j gültige Steuertarifformel
$ZVE \cdot \frac{P(j)}{P(87)}$	zu versteuerndes Einkommen im Jahre j , das die gleiche Kaufkraft wie ZVE im Jahre 1987 besitzt
$T^j \left(ZVE \cdot \frac{P(j)}{P(87)} \right)$	Steuerschuld in DM nach dem Tarif des Jahres j , angewandt auf das zu versteuernde Einkommen, das die gleiche Kaufkraft wie ZVE im Jahre 1987 besitzt (in Preisen des Jahres j)
j	Tarifjahr (1965, 1986 oder 1990)
87	Basisjahr, auf das sich der Vergleich bezieht (1987)

Ein Beispiel soll den Zweck der Indexierung der Tarife verdeutlichen. Ein lediger Steuerpflichtiger habe 1987 ein zu versteuerndes Einkommen von 30 000 DM erzielt. Dafür sind nach dem 1987 gültigen Steuertarif 6 357 DM Steuern zu zahlen. Dieses Einkommen hat die gleiche Kaufkraft wie ein 1965 erzielttes Einkommen in Höhe von 13 428 DM ($30\,000 \text{ DM} \cdot \frac{53,8}{120,2}$; vgl. Tabelle 1). Es würde nach dem damals gültigen Steuertarif mit 2 446 DM besteuert. Um die Steuern – in Preisen von 1987 – vergleichen zu können, muß dieser Betrag auf das Preisniveau von 1987 umgerechnet werden. Dies ergibt eine Steuerschuld von 5 465 DM ($2\,446 \text{ DM} \cdot \frac{120,2}{53,8}$). Nach dem ab 1990 gültigen Tarif ergäbe sich bei Indexierung auf das Jahr 1987 als Steuerschuld für 1987 ein Betrag von 5 480 DM.

Für den betrachteten Steuerpflichtigen hätte die Steuerformel 1965 bei Indexierung mit dem Deflator für den Privaten Verbrauch im Jahre 1987 eine um 892 DM (6 357 DM abzüglich 5 465 DM) geringere Steuerschuld ergeben als der tatsächliche Tarif. Etwa gleich hoch ist die „Entlastung“ im Vergleich zum indexierten Tarif 1986; der nominale und der indexierte Tarif 1986 sind nämlich praktisch identisch, weil sich das Preisniveau 1987 nur minimal verändert hat (Tabelle 1). Die indexierte Steuerformel 1965 hätte sogar eine geringere Steuerschuld ergeben als der indexierte Tarif des Jahres 1990, nämlich eine Minderbelastung von 15 DM (5 480 DM abzüglich 5 465 DM).

Die sich durch die Berücksichtigung der Preisniveauunterschiede ergebenden Grenzsteuersätze der einzelnen Tarife für zu versteuernde Einkommen jeweils gleicher Kaufkraft (des Jahres 1987) sind in Abbildung 4 dargestellt. Man erkennt deutlich, daß der ab 1. 1. 1990 geplante Tarif auch bei Indexierung gegenüber dem Tarif 1986 durchweg geringere Sätze beinhaltet.

Tabelle 1

Deflator für den Privaten Verbrauch, Nettosozialprodukt zu Marktpreisen je Erwerbstätigen (Inländerkonzept) und Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich Beschäftigten (Inländerkonzept)

Jahr	Deflator		Nettosozialprodukt je Erwerbstätigen		Bruttolohn- und -gehaltsumme je Beschäftigten	
	1980 = 100	v. H. gegenüber dem Vorjahr	DM	v. H. gegenüber dem Vorjahr	DM	v. H. gegenüber dem Vorjahr
1965	53,8		15 431		9 336	
1985	120,1	2,0	63 188	3,5	35 844	2,9
1986	119,6	-0,4	66 239	4,8	37 211	3,8
1987	120,2	0,5	68 287	3,1	38 331	3,0
1988 ^a	121,4	1,0			39 366	2,7
1989 ^a	123,8	2,0			40 744	3,5
1990 ^a	126,3	2,0			42 170	3,5

^a Prognostizierte Werte. Es wurden prognostizierte Veränderungsdaten verwendet (1988: BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT [Hrsg.]: Jahreswirtschaftsbericht 1988 der Bundesregierung, Bonn 1988, S. 85; 1989 und 1990: BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN [Hrsg.]: Finanzbericht 1988, Bonn 1987, S. 48–50), um bei bekannten Niveauwerten für 1987 absolute Werte für die Jahre 1988 bis 1990 zu errechnen.

Quelle: STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Fachserie 18, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Reihe 1, Konten und Standardtabellen, Stuttgart – Mainz 1986; Reihe 3, Vierteljahresergebnisse der Sozialproduktsberechnung, 4. Vierteljahr 1987, Stuttgart – Mainz März 1988.

Abbildung 4
 Grenzsteuersätze gemäß den indexierten Steuertarifen 1965, 1986 und 1990
 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen

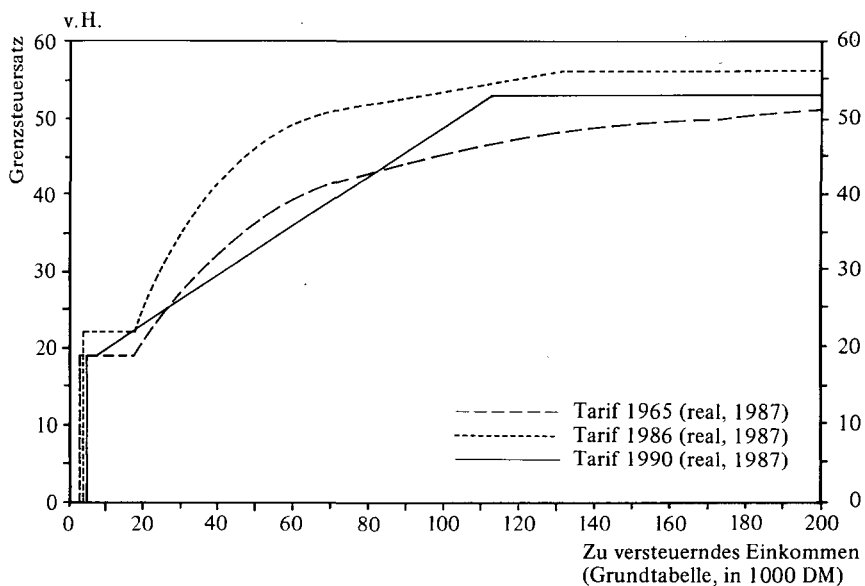


Abbildung 5
 Durchschnittssteuersätze gemäß den indexierten Steuertarifen 1965, 1986 und 1990
 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen

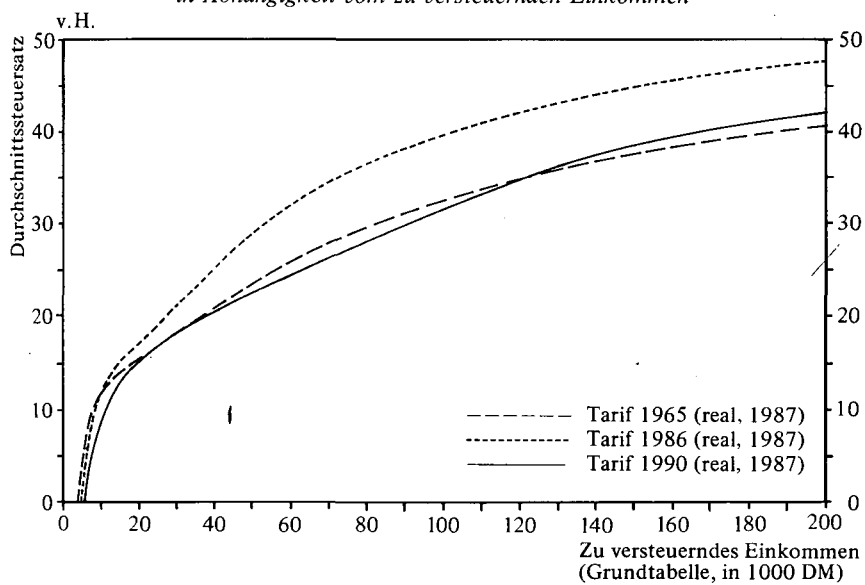
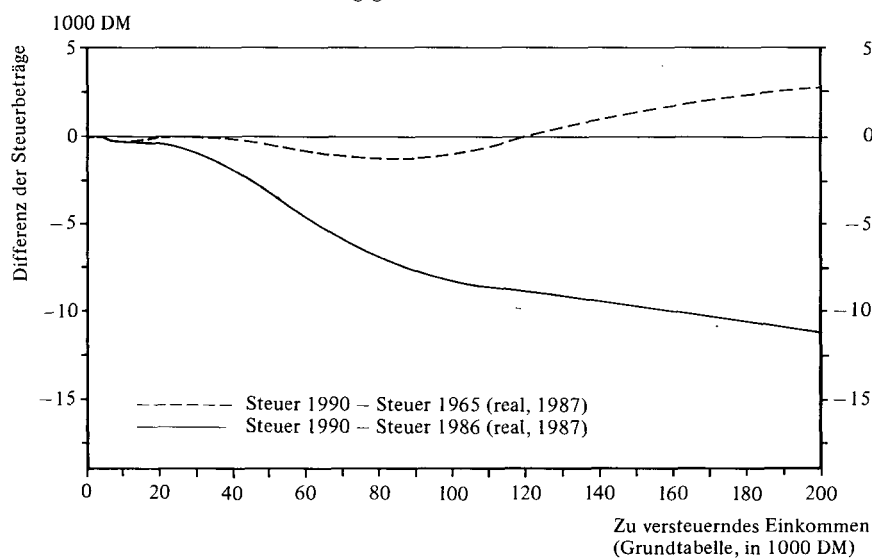


Abbildung 6

Differenz der Steuerbeträge gemäß den indexierten Steuertarifen 1990 und 1965 bzw. 1990 und 1986 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen



tet. Im Vergleich zu dem indexierten Tarif 1965 sind die Grenzsteuersätze jedoch meist höher.

Abbildung 5 macht deutlich, daß die durchschnittliche Steuerbelastung gemäß den indexierten Tarifkurven 1965 und 1990 fast identisch ist. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von rd. 50 000 DM existiert praktisch kein Unterschied; bis zu einem Einkommen von 120 000 DM ist der Tarif 1990 günstiger (maximal 1 250 DM in Preisen von 1987), bei höheren Einkommen ist die Steuerschuld gemäß dem Tarif 1965 niedriger (Abbildung 6). Die Steuerentlastung des Jahres 1990 beseitigt demnach für die Masse der Steuerpflichtigen die heimliche Steuererhöhung, die durch das Zusammenspiel von Preisanstieg und Progression seit 1965 eingetreten ist, wenn man – wie generell in diesem Beitrag – Änderungen bei den Abzugsbeträgen nicht berücksichtigt.

4. Vergleich der Steuertarife bei Anpassung an die Erhöhung des Preisniveaus und des Realeinkommens

Wenn die Realeinkommen zunehmen, führt ein unverändert beibehaltener progressiver Tarif – auch bei stabilem Preisniveau – zu einer immer höheren Steuerbelastung. In diesem Abschnitt wird untersucht, wie sich die

Belastung eines Steuerpflichtigen mit durchschnittlichem Einkommenswachstum und gegebener relativer Einkommensposition gemäß den einzelnen Steuertarifen unterscheidet. Der Anstieg des Preisniveaus und die Zunahme der Realeinkommen werden also bei dem Vergleich der Steuertarife berücksichtigt. Zu diesem Zweck wird das – an der Bruttolohn- und -gehaltsumme je Beschäftigten gemessene – Einkommensniveau des Jahres 1987 zugrunde gelegt.

Der Steuertarif 1986 galt auch 1987, die Bruttolohn- und -gehaltsumme je Beschäftigten hat sich 1987 um 3% erhöht. Der nominale Steuertarif 1986 liegt daher geringfügig über dem (um den Preisniveauanstieg und die Realeinkommenszunahme) „indexierten“ Steuertarif.

Generell wird zur Eliminierung der Einkommensentwicklung aus den Steuertarifen 1965, 1986 und 1990, also zur Ausschaltung des Anstiegs von 1965 bis 1987, von 1986 bis 1987 bzw. von 1987 bis 1990, die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich Beschäftigten (B) gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet (Tabelle 1). Würde statt dessen das Nettosozialprodukt zu Marktpreisen je Erwerbstätigen verwendet (Tabelle 1), das die durchschnittliche Einkommenssituation aller Steuerpflichtigen möglicherweise zutreffender charakterisiert, so fielen die Ergebnisse für den Tarif 1965 praktisch gleich aus; der Tarif 1990 implizierte ebenfalls relativ ähnliche Steuersätze für gegebene relative Einkommenspositionen.

Die Steuerschuld wird nach Formel 2 berechnet, die die gleiche Struktur wie Formel 1 besitzt:

$$(2) \text{ Steuer}_{87}^j(ZVE) = \frac{B(87)}{B(j)} \cdot T^j \left(ZVE \cdot \frac{B(j)}{B(87)} \right)$$

Dabei bezeichnen:

$\text{Steuer}_{87}^j(ZVE)$	entsprechend der Einkommensentwicklung indexierte Steuerschuld nach Tarif T^j aus dem Jahre j (in Nominaleinkommen des Jahres 1987)
ZVE	zu versteuerndes Einkommen im Jahre 1987
$B(j)$	Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich Beschäftigten im Jahre j
T^j	im Jahre j gültige Steuertarifformel
$ZVE \cdot \frac{B(j)}{B(87)}$	zu versteuerndes Einkommen im Jahre j , das der durch ZVE gegebenen relativen Einkommensposition im Jahre 1987 entspricht

$T^j \left(ZVE \cdot \frac{B(j)}{B(87)} \right)$	Steuerschuld in DM nach dem Tarif des Jahres j , angewandt auf zu versteuernde Einkommen mit gleicher relativer Einkommensposition wie ZVE im Jahre 1987 (in Nominaleinkommen des Jahres j)
j	Tarifjahr (1965, 1986 oder 1990)
87	Basisjahr, auf das sich der Vergleich bezieht (1987)

Die „Einkommensindexierung“ der Tarife soll ebenfalls durch ein Beispiel verdeutlicht werden. Ein lediger Steuerpflichtiger habe 1987 ein zu versteuerndes Einkommen von 30 000 DM erzielt. Dafür sind nach dem 1987 gültigen Steuertarif 6 357 DM Steuern zu zahlen. Der betreffende Einkommensbezieher hätte 1965 bei prozentual gleichem Einkommensanstieg aller Steuerpflichtigen von 1965 bis 1987 und damit bei gleicher relativer Stellung in der Einkommenspyramide ein Einkommen von 7 307 DM ($30\,000 \text{ DM} \cdot \frac{9\,336}{38\,331}$) erzielt. Es wäre nach dem damals gültigen Steuertarif mit 1 069 DM besteuert worden. Um die Steuern – in Einkommen von 1987 – vergleichen zu können, muß diese Steuerschuld auf das Einkommensniveau von 1987 umgerechnet werden. Dies ergibt eine Steuerschuld von 4 389 DM ($1\,069 \text{ DM} \cdot \frac{38\,331}{9\,336}$).

Nach dem ab 1990 gültigen, auf 1987 indexierten Tarif ergäbe sich bei analoger Vorgehensweise als Steuerschuld für 1987 ein Betrag von 5 585 DM. Somit brächte die Steuerreform von 1990 bei „Einkommensindexierung“ gegenüber dem 1987 gültigen (ebenfalls indexierten) Tarif eine Steuererminderung von 675 DM (6 260 DM abzüglich 5 585 DM); ein mit der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je Beschäftigten indexierter Steuertarif aus dem Jahre 1965 würde aber den betrachteten Steuerpflichtigen um zusätzlich 1 196 DM (5 585 DM abzüglich 4 389 DM) entlasten.

Abbildung 8 zeigt deutlich, daß ein ähnlicher Unterschied zwischen den Steuertarifen unabhängig vom zu versteuernden Einkommen besteht; wie die Grenzsteuersätze in Abbildung 7 vermuten lassen, variiert das Ausmaß der Unterschiede im Durchschnittssteuersatz in Abhängigkeit vom Einkommen. Abbildung 9 veranschaulicht die Unterschiede der Steuerschuld, die sich gemäß den einzelnen einkommensindexierten Tarifen ergeben.

Abbildung 7
 Grenzsteuersätze gemäß den „einkommensindexierten“ Steuertarifen 1965,
 1986 und 1990 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen

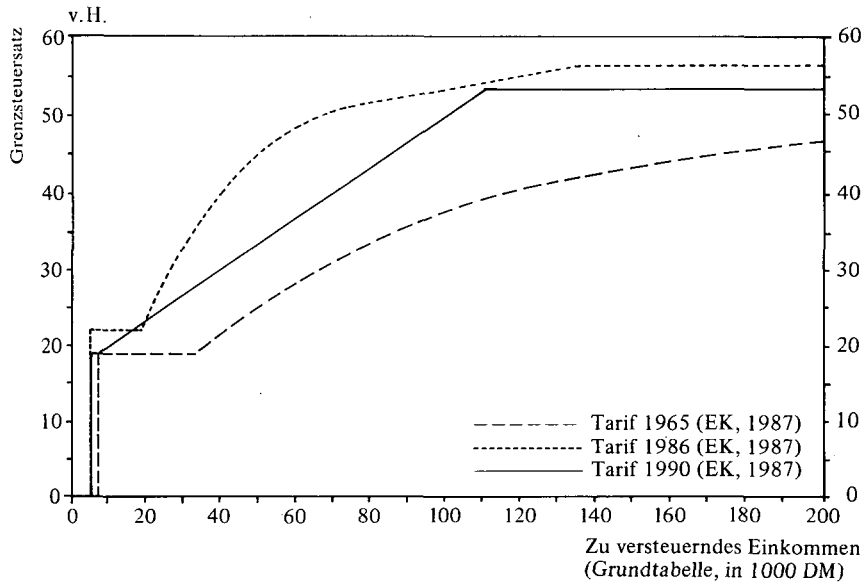


Abbildung 8
 Durchschnittssteuersätze gemäß den „einkommensindexierten“ Steuertarifen 1965,
 1986 und 1990 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen

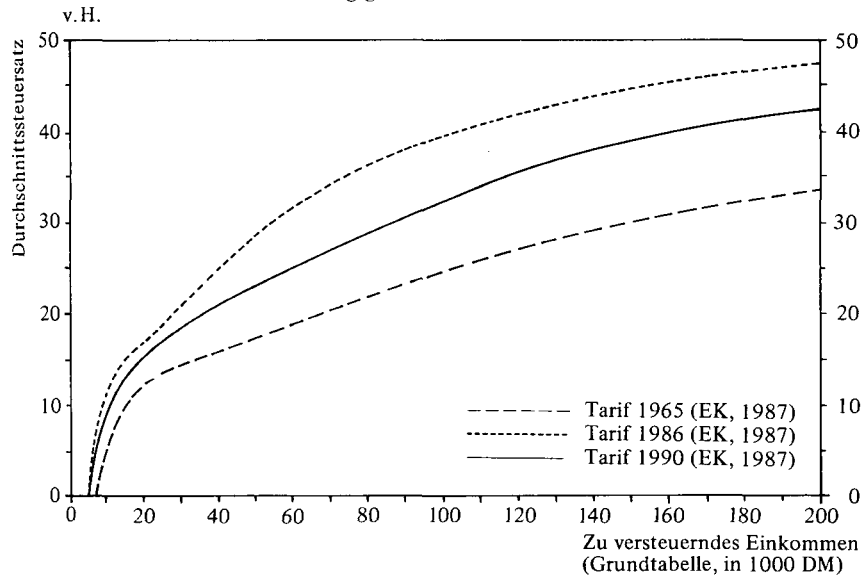
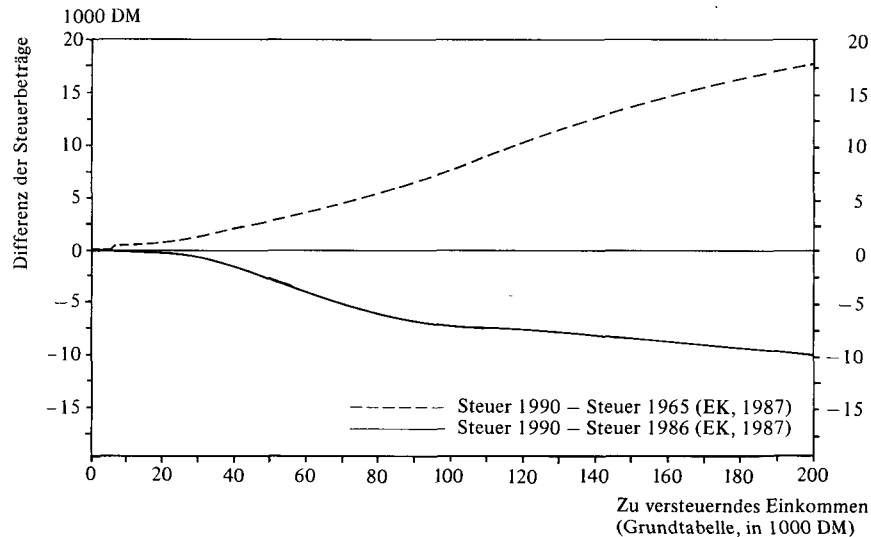


Abbildung 9

Differenz der Steuerbeträge gemäß den „einkommensindexierten“ Steuertarifen 1990 und 1965 bzw. 1990 und 1986 in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen



5. Schlußfolgerungen

Ein direkter Vergleich der Steuertarife 1965 und 1990 ist wegen des Preisanstiegs und wegen der Einkommensentwicklung wenig sinnvoll; er besagt nichts über die potentiellen Anreize auf die Leistungs-, Investitions- und Risikobereitschaft.

Um die inflationsbedingten („heimlichen“) Steuererhöhungen bei dem Vergleich der Steuersätze gemäß den einzelnen Steuertarifen richtig zu berücksichtigen, muß man die Steuertarife gemäß dem Preisniveauanstieg „indexieren“.

Man muß die Tarife zudem gemäß der durchschnittlichen Zunahme der Realeinkommen bereinigen, will man die Wirkungen auf die Leistungsbereitschaft eines Beschäftigten mit einer bestimmten Position in der Einkommenspyramide abschätzen. Andernfalls wird – ohne überzeugende Begründung – unterstellt, die marginale Einkommensteuerbelastung dürfe bei steigendem Realeinkommen zunehmen, ohne die Leistungs- oder Investitionsbereitschaft zu beeinträchtigen.

Die Grenzsteuersätze gemäß den (mit der Preissteigerungsrate) indexierten Tarifen des Jahres 1990 und des Jahres 1965 sind bei gegebenem zu versteuerndem Einkommen einander recht ähnlich. Die durchschnittlichen

Tabelle 2
Steuerschuld (in DM) eines ledigen Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen von 30 000 DM bzw. 50 000 DM im Jahre 1987 in Abhängigkeit von verschiedenen Tarifen

Steuertarif	nominal	inflationbereinigt	inflation- und wachstumsbereinigt
zu versteuerndes Einkommen: 30 000 DM			
1965	8 223	5 465	4 389
1986	6 357	6 354	6 260
1990	5 353	5 480	5 585
zu versteuerndes Einkommen: 50 000 DM			
1965	16 985	11 793	8 720
1986	14 518	14 490	14 283
1990	11 084	11 344	11 570

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Tarifformeln und der Daten in Tabelle 1.

Steuersätze (Abbildung 5) erwecken sogar den Eindruck, daß der derart indexierte Tarif des Jahres 1965 die Vorlage für den ab 1990 geplanten Tarif gewesen ist, wobei aus politischen Gründen bei den unteren Einkommensstufen eine niedrigere und bei den höheren Einkommen eine etwas höhere Steuerschuld erwünscht gewesen sein könnte. So gesehen stellt die Reform 1990 tatsächlich „die Eckpunkte des Einkommensteuertarifs wieder her, wie sie in der Zeit von 1965 bis 1974 bestanden haben“³. Wäre also der Steuertarif 1965 mit Indexierung entsprechend dem Preisniveauanstieg von 1965 bis 1990 gültig gewesen, so wären die zwischenzeitlichen Steuerentlastungen und die Reform von 1990 prinzipiell überflüssig gewesen. Dies hätte sogar den Vorteil einer lang andauernden Kontinuität gehabt und die Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in der Zwischenzeit weniger belastet.

Mit der Steuerentlastung des Jahres 1990 werden die nominalen Grenzsteuersätze zwar geringer, jedenfalls dann, wenn man Änderungen bei den Abzugsbeträgen vernachlässigt. Für Steuerpflichtige mit gegebener relativer Einkommensposition werden die Grenzsteuersätze aber weitaus höher sein, als sie es 1965 waren (Abbildung 7). Da nicht unterstellt werden darf, daß die marginale Einkommensteuerbelastung bei steigendem Realeinkommen zunehmen kann, ohne die Leistungs- oder Investitionsbereitschaft zu schwächen, werden die Anreize stärker beeinträchtigt sein, als es 1965 gemäß dem damaligen Steuertarif der Fall war.

³ PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG: Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik, a. a. O., S. 5.